

Gemeinde Volsemenhusen

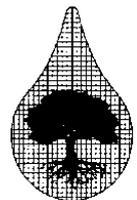
Bebauungsplan Nr. 2

Umweltbericht



BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 + 24111 Kiel + Tel. 0431 / 69 88 45 + BBS-Umwelt.de



Gemeinde Volsemenhusen

Bebauungsplan Nr. 2

Umweltbericht

Auftraggeber:

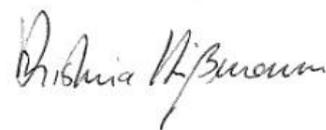
Gemeinde Volsemenhusen, Amt Marne-Nordsee
Über
dn. stadtplanung GbR
Kellerstraße 49
25462 Rellingen

Verfasser

BBS-Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel. 0431 / 69 88 45
www.BBS-Umwelt.de

Bearbeitung:

M.Sc. Jessica Krause
Dipl.-Ing. Kristina Hißmann
B.Sc. Clara Roy



Kiel, den 19.02.2025 (Frühzeitige Beteiligung)

BBS- Umwelt GmbH
Firmensitz: Kiel

Handelsregister Nr.
HRB 23977 KI

Geschäftsführung:

Dr. Stefan Greuner-Pönicke
Kristina Hißmann
Angela Bruens
Maren Rohrbeck

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung	4
1.2	Standortalternativen.....	8
1.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	9
1.3.1	Baugesetzbuch/Planungsrecht	9
1.3.2	Bundesnaturschutzgesetz.....	9
1.3.3	Sonstige gesetzliche Vorgaben.....	11
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	11
1.5	Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz.....	12
1.6	Methodik.....	13
2	Wirkfaktoren	14
3	Umweltprüfung	15
3.1	Schutzgut Mensch	15
3.2	Schutzgut Pflanzen und Biotoptypen	17
3.3	Schutzgut Tiere und Artenschutz	20
3.4	Schutzgut Boden und Fläche	24
3.5	Schutzgut Wasser.....	25
3.6	Schutzgut Klima und Luft.....	27
3.7	Schutzgut Landschaftsbild	28
3.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	29
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung	31
5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	31
5.1	Ermittlung von Eingriff und Ausgleich.....	31
6	Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	33
7	Monitoring.....	33
8	Nicht technische Zusammenfassung	33



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lageplan Geltungsbereich B-Plan Nr. 2..... 3

Abb. 2: Vorentwurf der Planzeichnung..... 5

Abb. 3: Handlungsfelder OEK Volsemenhusen/Ramhusen..... 7

Abb. 4: Potenziale und Bedarfe OEK Volsemenhusen/Ramhusen..... 7

Abb. 5: Schlüsselprojekt 1.1, OEK Volsemenhusen/Ramhusen..... 8

Abb. 6: Auszug Landschaftsplan Volsemenhusen11

Abb. 7: Schutzgebiete in der Umgebung des Vorhabens12

Abb. 8: Ausschnitt Biotopverbundsystem in der Umgebung des Vorhabens13

Abb. 9: Schutzgut Mensch / Nutzungsstrukturen.....16

Abb. 10: Daten des Artenkatasters, Amphibien, Reptilien, Brutvögel und Säugetiere21

Abb. 11: Daten des Artenkatasters, Fledermäuse.....22

Abb. 12: Ausschnitt des Amtlichen Wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnisses.....26

Abb. 13: Archäologische Interessengebiete30

ANLAGENVERZEICHNIS

ANLAGE 1: Bestand Biotopstrukturen



1 Einführung

Die Gemeinde Volsenhusen, Amt Marne-Nordsee, plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 in zentraler Ortslage. Im Westen der Kreuzung der Landstraße Volsenhusen (L 142) und des Gewässers „Helser Fleth“ soll ein ca. 8,7 ha großer Geltungsbereich überplant werden.



Abb. 1: Lageplan Geltungsbereich B-Plan Nr. 2 (rot) (Luftbild: ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0)

Gemäß §§ 2 und 2a BauGB sind im Rahmen der Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a zu prüfen. Aus diesem Grund werden durch einen Umweltbericht die durch das Bauvorhaben zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Gemäß § 2 BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes wurde die BBS-Umwelt GmbH beauftragt. Zum derzeitigen Verfahrensstand wird eine Vorabschätzung erstellt, welche hiermit vorgelegt wird.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung

Standort/Lage des Bauleitplans:

Die Gemeinde Volsenhusen liegt im Kreis Dithmarschen / Amt Marne Nordsee und ist eine landwirtschaftlich geprägte Flächengemeinde der Marsch. Das Plangebiet liegt mittig der Gemeinde Volsenhusen an der L 142 zwischen Marne und St. Michaelisdonn. Östlich des Geltungsbereichs verläuft das Fließgewässer „Helser Fleth“. Im Norden, Süden und Westen wird das Plangebiet durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Zudem befindet sich der Geltungsbereich des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 2 derzeit im planungsrechtlichen Außenbereich. Das Plangebiet ist durch dörfliche Bestandsbebauung mit großen Gärten und das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr geprägt. Die Landstraße (L142) verläuft mittig durch den Geltungsbereich. Nördlich und südlich der Straße wird die Fläche neben der Wohnbebauung als Grünland genutzt sowie Hobby-Tierhaltung betrieben.

Bebauungsplan Nr. 2:

Vorrangiges Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung von bedarfsgerechtem Wohnraum sowie die Bildung eines gemeinsamen Ortszentrums für die Gemeinden Volsenhusen und Ramhusen. Durch die kleinen Siedlungsbereiche mit meist einreihiger straßenbegleitender Bebauung innerhalb der Gemeinde besitzt Volsenhusen keine echte Ortsmitte und keinen dorfsocialen Treffpunkt. Durch den Bebauungsplan Nr. 2 soll das Plangebiet der öffentlichen Nutzung dienen und durch Wohn- und Mischgebietsbebauungen ergänzt werden. Im nördlichen Teilbereich ist eine neue Erschließungsstraße vorgesehen.

Geplant sind dabei allgemeine Wohngebiete (WA, Bestandssicherung und Neuausweisung von Wohnbauflächen), ein Mischgebiet (MI), sowie eine Fläche für den Gemeindebedarf mit den Zweckbestimmungen Feuerwehr und Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen. Zudem sind die Zuwegung von der L 142 zu den neu bebaubaren Flächen und zur Feuerwehr durch den Bau von Straßenverkehrsfläche sowie öffentliche Grünflächen mit Flächen zur Regenrückhaltung vorgesehen. Bäume und Feldhecken sollen dabei überwiegend erhalten bleiben (s. Abb. 2).

Für das Mischgebiet und die Wohngebiete ist zweigeschossige Bebauung mit Firsthöhen von 9 m bis 11 m im WA bzw. 11 m im MI vorgesehen. Die Grundflächenzahl (GRZ) liegt für WA1, WA2 und WA3 bei 0,25 und für WA4, WA5 und MI bei 0,4.

Zentrale Planungsziele B-Plan Nr. 2:

- Sicherung der Bestandswohnbebauung,
- Bereitstellung von Flächen zur Förderung bedarfsgerechten Wohnens,
- Neubau eines Feuerwehrgerätehauses,
- Ausbau eines Dorfgemeinschaftshauses als sozialer Treffpunkt und
- Überprüfung sowie ggf. Schutz der ortsbildprägenden Bestandsgehölze.

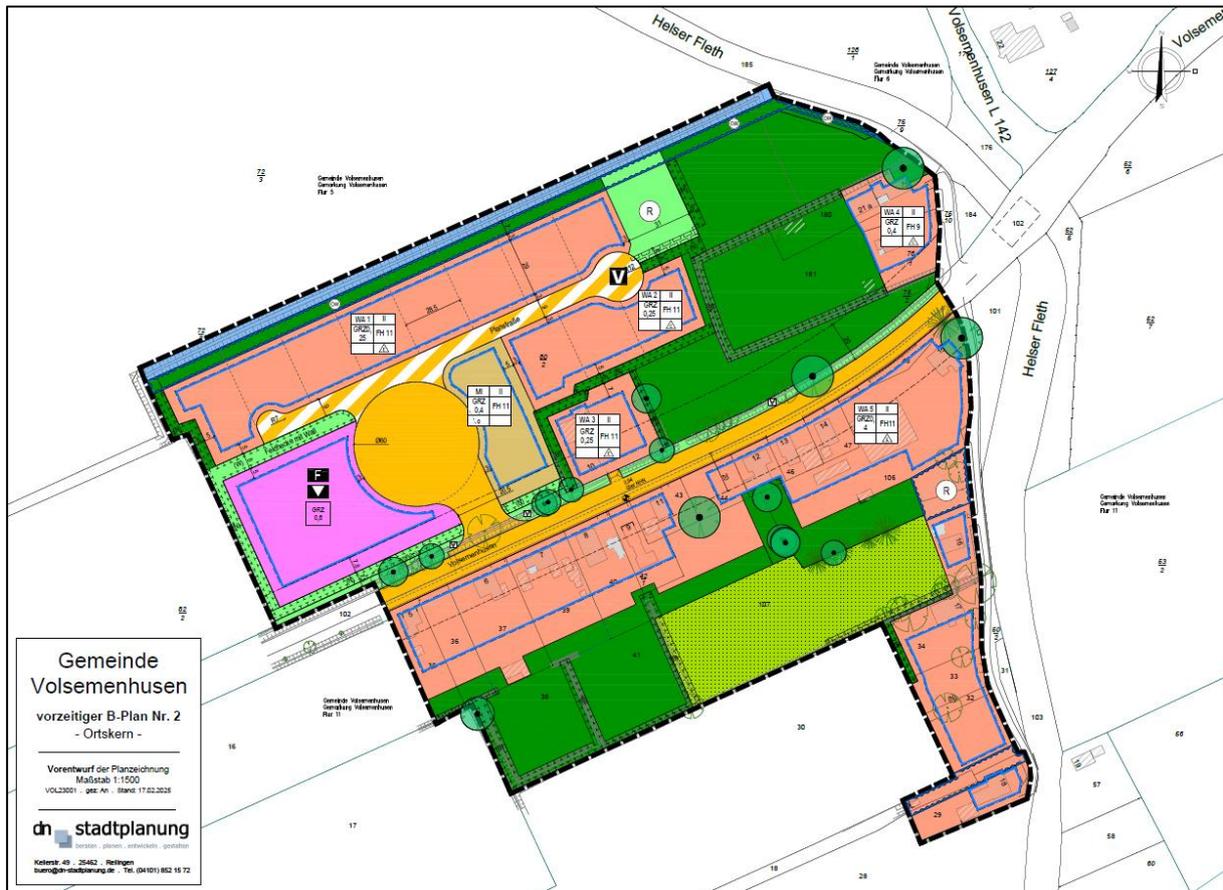


Abb. 2: Vorentwurf der Planzeichnung - Vorzeitiger B-Plan Nr. 2-Ortskern-, Gemeinde Volsenhusen (Quelle: dn stadtplanung)

Bedarf an Grund und Boden B-Plan:

Durch die Aufstellung des B-Plans wird neben bereits bebauten Flächen auf einer Fläche Bebauung ermöglicht, die bisher Wirtschaftsgrünland war und damit erstmalig einer baulichen Nutzung zugeführt. Die Gesamtfläche des Bebauungsplan Nr. 2 beträgt ca. 8,7 ha. Die bauliche Überplanung von Wirtschaftsgrünland (v.a. im Norden) umfasst ca. 2,5 ha.

Tabelle 1: Flächenaufteilung B-Plan (Quelle: dn.stadtplanung):

Bezeichnung	Fläche in ha
Wohnbauflächen	3,417
davon: Allgemeinde Wohngebiet, WA 1	0,809
davon: Allgemeinde Wohngebiet, WA 2	0,325
davon: Allgemeinde Wohngebiet, WA 3	0,174
davon: Allgemeinde Wohngebiet, WA 4	0,182
davon: Allgemeinde Wohngebiet, WA 5	1,927
Mischgebiet	0,229

Fläche für Gemeinbedarf	0,483
Verkehrsflächen	0,940
davon: Straßenverkehrsfläche, Volsenhusen	0,355
davon: Straßenverkehrsfläche, Planstraße	0,356
davon: bes. Verkehrsfläche, Planstraße	0,229
Fläche für die Landwirtschaft	0,589
Wasserflächen	0,190
Öffentliche Grünfläche	2,867
davon: öff. Grünflächen	0,462
davon: priv. Grünflächen	2,405
Räumlicher Geltungsbereich	8,715

Stand: 11.02.2025

Zentrale Punkte des OEK Volsenhusen/Ramhusen

Im Auftrag der Gemeinde Volsenhusen wurde über das Amt Marne-Nordsee ein Ortsentwicklungskonzept für die Gemeinde unter der Berücksichtigung der Nachbargemeinde Ramhusen erarbeitet (Inspektour, 2022).

Die zentralen Punkte dieses Entwicklungskonzeptes sind dabei die Schaffung von (Miet-) Wohnraum, die Entwicklung eines multifunktionalen Dorfkerns, die Förderung von Natur- und Umweltschutz u.a. durch den Einsatz regenerativer Energien und der Ausbau zur Förderung der Mobilität (s. Abb. 3).

Vision, Handlungsfelder und Schlüsselprojekte



Abb. 3: Handlungsfelder OEK Volsemenhusen/Ramhusen (Inspektour, 2022)

Handlungsfeld	Potenziale	Bedarfe
Wohnen	<ul style="list-style-type: none"> - Hohe Wohnqualität durch weitläufige, aufgelockerte Bebauung, Wohnen in der Natur, hohen Wohnstandard - Hohe Nachfrage nach Wohnraum - Vergleichsweise günstige Immobilien-/ Grundstückspreise 	<ul style="list-style-type: none"> - Kaum Wohnflächenentwicklung: Erweiterung von (Steuerungs-)Möglichkeiten und Wohnraumangebot für den Zuzug von Einwohner:innen nötig - Bauplätze, Schließen von Baulücken, Reaktivierung von Leerstand
Dorfleben	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenhalt in Nachbarschaft gut ausgeprägt - Interkommunale Zusammenarbeit - Leistungsfähige Landwirtschaft vor Ort - Breitbandversorgung 	<ul style="list-style-type: none"> - Niederschwellige Treffpunkte in den Dörfern wünschenswert - Unterstützung der Landwirtschaft beim strukturellen Wandel - Infrastrukturen für Senioren und Kinder/Jugendliche ausbaufähig
Umwelt, Natur und Energie	<ul style="list-style-type: none"> - Typische Marschlandschaft - Hoher Erholungswert der Landschaft - Gute Bedingungen für naturnahen Tourismus - Flächenverfügbarkeit für die Erzeugung regenerativer Energien 	<ul style="list-style-type: none"> - Natur- und Landschaftsschutz - Ausbau der Erzeugung und Nutzung regenerativer Energien und innovativer Technologien unter Berücksichtigung der Belange der Bevölkerung - Beschilderung ausbaufähig
Mobilität	<ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsgünstige Lage - Verkehrsanbindung in die umgebenden Städte (Busse) - Einbindung in das kreisweite Radwegenetz 	<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung Verkehrssicherheit - Optimierung (Rad-)Wegenetz - Verbesserung ÖPNV und alternative Angebote - Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

Abb. 4: Potenziale und Bedarfe OEK Volsemenhusen/Ramhusen (Inspektour, 2022)

Schlüsselprojekt 1.1: Schaffung von zielgruppengerechtem (Miet-)Wohnraum in Volsemenhusen und Ramhusen							
Beschreibung				Zuordnung zu den Zielen			
<p>Die weitere Siedlungsentwicklung in Volsemenhusen und Ramhusen steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schaffung von bedarfsgerechtem Wohnraum. Alle Ortsteile Volsemenhusens befinden sich im Außenbereich und dementsprechend beschränkt sind die (baulichen) Entwicklungsmöglichkeiten. Ramhusen hat aktuell einen Bebauungsplan für die Ortsmitte aufstellen können, der fünf Bauplätze umfasst und erstmals eine bauliche Weiterentwicklung ermöglicht.</p> <p>Um die Zukunft der Gemeinden und eine ausgewogene Altersstruktur auch durch Zuzug sichern zu können, ist die Schaffung von weiterem Wohnraum unerlässlich. Lückenbebauung, Reaktivierung von Leerständen, aber auch die Ausweisung neuer Bauplätze sind dafür notwendige Maßnahmen.</p> <p><u>Ausgewählte Bausteine</u> mit sichtbarem Effekt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zielgruppengerechte Wohnraumentwicklungsplanung unter Beteiligung der Bevölkerung (perspektivische Bedarfsabfrage, z.B. zu Bauplätzen, Mietwohnraum, behinderten- und altersgerechtem Wohnraum etc.) – Prüfung der Flächenverfügbarkeiten und Erfassung in Frage kommender Gebäude (Umnutzung Leerstände); Ansprache der Eigentümer:innen – Einleitung der Verfahrensschritte, um Baurecht zu erhalten <p><u>Synergieeffekte</u> zu anderen Schlüsselprojekten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – SP 1.2 (Weiter-)Entwicklung Leerstands-/Flächenmanagement – SP 2.1 Entwicklung eines multifunktionalen Dörferzentrum – SP 2.2 Entwicklung und Stärkung der Ortsmitte Volsemenhusen und Ramhusen 				<ul style="list-style-type: none"> – Z 1.1 Förderung von zielgruppengerechtem Wohnraum, insbesondere für junge Familien – Z 1.2 Verhinderung bzw. Reaktivierung von Leerstand – Z 1.3 Förderung eines ansprechenden Ortsbildes – Z 2.2 Schaffung von Ortsmitte – Z 2.7 Unterstützung der Wirtschaft und der Arbeitsplätze vor Ort 			
Flächeninanspruchnahme		Demografischen Entwicklung		Digitalisierung			
Ressourcenschutz durch Umnutzung von Bestandsgebäuden, Flächenrevitalisierung, neue Flächenausweisung		Relevanz vorhanden		Keine Relevanz			
Herausforderungen				Effekte			
<ul style="list-style-type: none"> – Ggf. Flächenbedarf/Notwendigkeit Planungsrecht – Klärung Eigentumsverhältnisse und Zuständigkeiten – Ggf. Überzeugen von Investoren/Bauträgern 				<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt bzw. Ausbau der Standortattraktivität für Bewohner:innen aller Generationen und zur Ansiedlung neuer Bürger:innen/ Arbeitskräfte 			
Zielerreichungsgrad	Hoch	Handlungsdruck	Hoch	Zeit-horizont	Mittel- bis langfristig	Aufwand (Kosten/ Umsetzung)	Hoch

Abb. 5: Schlüsselprojekt 1.1, OEK Volsemenhusen/Ramhusen (Inspektour, 2022)

Aufstellung des Flächennutzungsplanes:

Für die Gemeinde Volsemenhusen existiert bislang kein Flächennutzungsplan. Dieser wird derzeit erarbeitet. Innerhalb des F-Plans kommt es zu einer Bestandsaufnahme und -sicherung. Ziel ist die Entwicklung von Wohngebieten und erneuerbaren Energien durch die Ausweisung von Wohnbauflächen sowie Sondergebieten für Windkraftanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der Gemeinde. Zudem soll der geplante Flächennutzungsplan die Nutzung der Gemeindefläche (Siedlungsfläche, Landwirtschaft, Verkehr) auf die aktuellen Bedürfnisse anpassen.

1.2 Standortalternativen

Mit der Aufstellung des B-Plans und der Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Wohn-/Mischgebietsbauflächen soll innerhalb der Gemeinde Volsemenhusen ein Innenbereich/Dorfzentrum geschaffen werden. Hier bietet sich der vorhandene Siedlungsbereich mit Feuerwehr und Wohnbebauung an. Mit dem B-Plan werden Bestandsbauflächen gesichert sowie bauliche Lücken geschlossen und eine Arrondierung der Bauflächen erzeugt. Eine vorgesehene bauliche Verdichtung wirkt der Zersiedelung innerhalb der Gemeinde entgegen und entspricht den derzeitigen Zielen der Bauleitplanung.

Eine weitere Diskussion von Standortvarianten erübrigt sich somit. Es wird auf die Ausführungen in der Begründung verwiesen.



1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

1.3.1 Baugesetzbuch/Planungsrecht

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes in der Bauleitplanung ist gem. §§ 1 und 2 BauGB (geltend in der aktuellen Fassung) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange wird von der Gemeinde festgelegt (§ 2 (4) BauGB), die Darstellung der Umweltbelange erfolgt gem. § 2a und Anlage 1 BauGB dann in einem Umweltbericht.

Weiterhin sind die Vorgaben des § 1a BauGB zu berücksichtigen.

1.3.2 Bundesnaturschutzgesetz

§ 1 BNatSchG – Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen.

§§ 13-15 BNatSchG „Eingriffsregelung“:

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuellen Fassung bezieht sich in Bezug auf die Eingriffsregelung in § 18 auf die Vorschriften des BauGB. Für Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sowie für Pläne, die eine Planfeststellung ersetzen, gelten jedoch ebenfalls die §§ 14-17 des BNatSchG, welches in § 14 „Eingriffe in Natur und Landschaft“ besagt, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen sind, durch die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Nach dem allgemeinen Grundsatz des § 13 sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Sofern dieses nicht möglich ist, sind Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Nach § 15 hat der Verursacher die Beeinträchtigungen eines Eingriffs in die Natur so gering wie möglich zu halten. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu kompensieren.

§§ 44/45 BNatSchG – Besonderer Artenschutz:

Bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind neben der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung artenschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) des BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BauGB (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) sowie in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten lediglich national besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH (2008) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Wenn es zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall käme, ist nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten möglich.

Es handelt sich hier um ein Verfahren der Bauleitplanung, so dass eine Privilegierung gegeben ist.

1.3.3 Sonstige gesetzliche Vorgaben

Im Rahmen der Umweltgesetzgebung sind in verschiedenen Fachgesetzen ebenfalls verbindliche Ziele für die Schutzgüter sowie allgemeine Grundsätze formuliert worden, welche durch den Umweltbericht zu prüfen und abzuwägen sind.

- Bundesimmissionsschutzgesetz, inkl. der TA Lärm und der TA Luft
- Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit dem Landesforstgesetz (LWaldG SH),
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit Landeswassergesetz (WasG SH),
- Denkmalschutzgesetz (DSchG)

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Gemeinde Volsenhusen (Umweltplanung und -audit GmbH, 2007) sind die Flächen des Geltungsbereiches als Wirtschaftsgrünland und Einzel- und Reihenhausbauung dargestellt. Zudem sind Gräben, Hecken und Bäume auf der Fläche eingetragen (s. nachfolgende Abb., links).

Nördlich der L 142 ist im Bereich der geplanten Feuerwehzufahrt und Erschließungsstraße im L-Plan eine § Feldhecke dargestellt. Im Bestand ist aber nur auf einem Teilbereich ein eher lückiger Grabenbewuchs/Straßenbegleitgrün mit Einzelbäumen vorhanden. In der landesweiten Biotopkartierung ist ebenfalls keine Feldhecke eingezeichnet (In der Bestandbeschreibung der Biotoptypen, siehe Kap. 3.2, wird daher der tatsächliche Bestand bewertet).

Die Entwicklungs- und Planungskonzeption beschreibt im südlichen Teil des Geltungsbereiches Eignungsflächen der Siedlungserweiterung (s. nachfolgende Abb. rechts, rot schraffiert). Diese werden durch den vorliegenden B-Plan teilweise überplant (südlicher Teil).

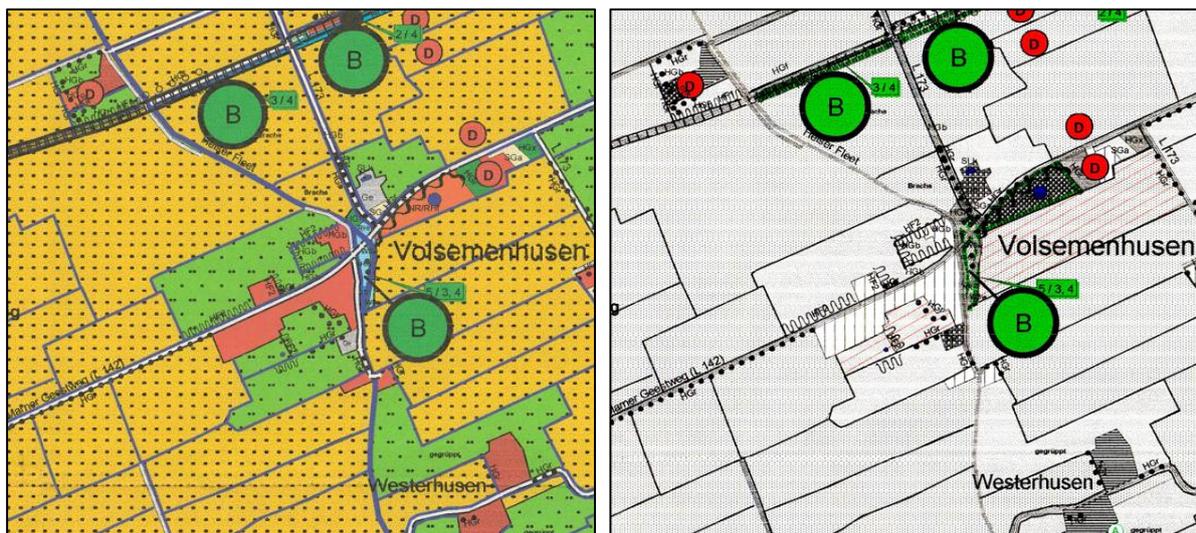


Abb. 6: Auszug Landschaftsplan Volsenhusen, Bestandskarte (links) und Entwicklungskonzeption (rechts) (UAG, 2007)

Flächennutzungsplan:

Ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan liegt für den Plangeltungsbereich nicht vor. Der Flächennutzungsplan befindet sich in der Aufstellung.

Bebauungsplan:

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt für den Plangeltungsbereich nicht vor, es handelt sich um Außenbereich nach § 35 BauGB.

1.5 Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz



Abb. 7: Schutzgebiete in der Umgebung des Vorhabens (Quelle: Umweltportal SH)

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Natura-2000 Gebiete sind im Plangebiet oder an diesen angrenzend nicht vorhanden (s. Abb. 7). Ca. 4 km östlich befindet sich das FFH-Gebiet „Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn“ und in ca. 4,8 km Entfernung das Naturschutzgebiet „Kleve“. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ liegt ca. 7,2 km nordwestlich des Geltungsbereichs. Aufgrund der Entfernungen sind keine Konflikte gegenüber den Schutzgebieten und -inhalten erkennbar.

Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG in Form von Feldhecken entlang der bereits bestehenden Wohnbebauung (s. Kap. 3.2).

Biotopverbundsystemflächen sind im Planungsraum oder an diesen angrenzend nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Schwerpunktbereiche und Verbundsachsen sind mindestens 3,4 km entfernt (s. nachfolgende Abb.).

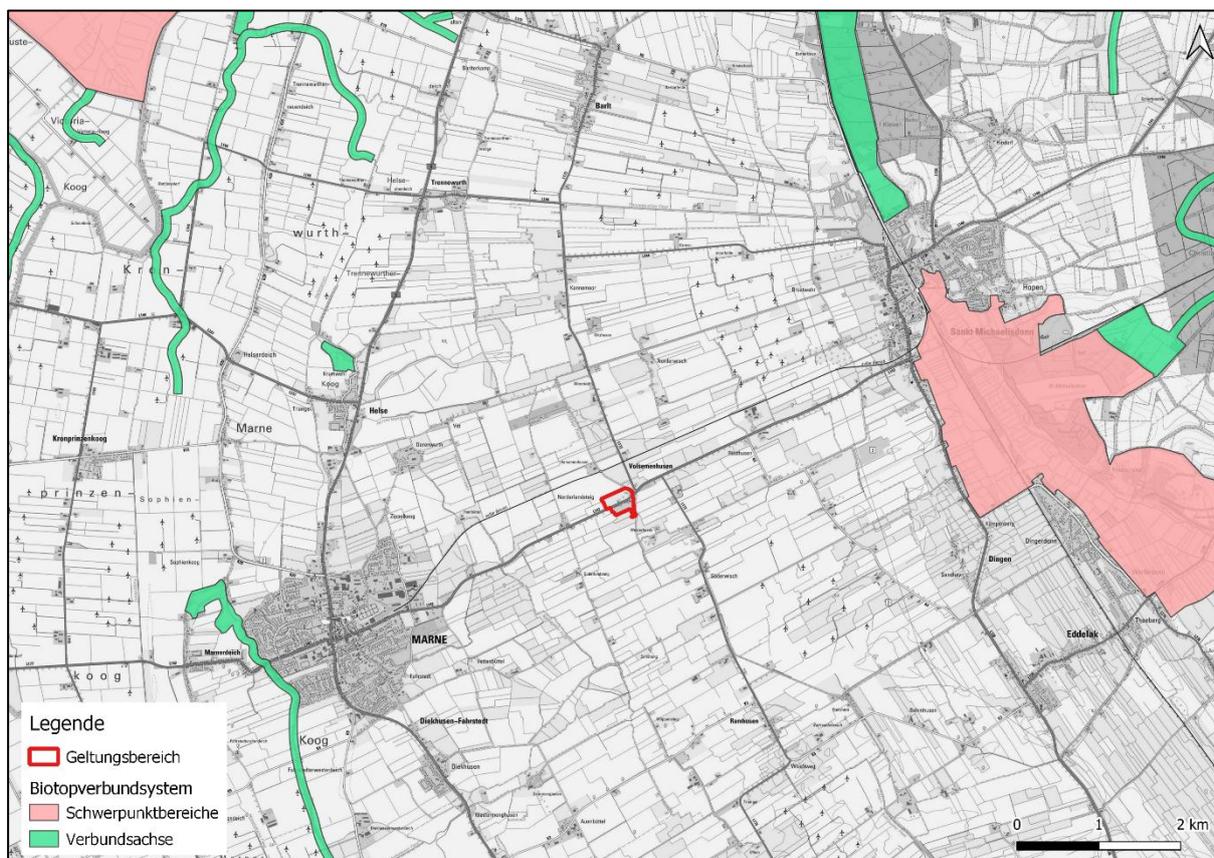


Abb. 8: Ausschnitt Biotopverbundsystem in der Umgebung des Vorhabens (Quelle: Umweltportal SH)

1.6 Methodik

Die Auswirkungen auf die Umwelt durch das geplante Vorhaben werden, nach den im UVP-Gesetz genannten Schutzgütern untergliedert, untersucht:

- Mensch
- Pflanzen und Tiere
- Boden und Fläche
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaft
- Sach- und Kulturgüter

sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Dazu wird zuerst der Bestand erfasst und beschrieben. Zum aktuellen Planungsstand erfolgt dieses teilweise stichpunktartig. Die Darstellung des Ist-Zustandes beruht auf der Auswertung bestehender Daten und einer Begehung. Neben der Bestandsbeschreibung erfolgt auch eine Bewertung des momentanen Zustandes, so dass im ökologischen und kulturellen Sinne

sensible Bereiche schon bei den Planungen zum Teil entsprechend berücksichtigt werden können.

Bei der Darstellung der Auswirkungen wird geprüft, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu befürchten sind. Sofern diese nicht vermeidbar oder minimierbar sind, werden sie zur Bewertung des Vorhabens aufgezeigt. Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden ebenfalls aufgezeigt.

2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen (Bau- und Betriebsphase) des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Die Wirkfaktoren sind eng mit der Umsetzung der Planungen zum Bebauungsplan verbunden. Diese werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten/Erschließung ist im Geltungsbereich mit dem Verlust von Gehölzstrukturen zu rechnen. Zudem erfolgen Eingriffe in die bodenbedeckende Vegetation (Wirtschaftsgrünland) sowie Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten. Während der Bauzeit sind als Wirkfaktoren zudem Lärm (v.a. durch Baumaschinen) und optische Wirkungen (Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen) sowie stoffliche Emissionen, die auch auf die umliegenden Nutzungen (Wohnnutzung und Landwirtschaft) sowie den Artbestand wirken können, zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Im Geltungsbereich stellen Baukörper physische Barrieren dar, die Lebens- und Teillebensräume zerschneiden können. Infolge der Bebauung ist zudem mit einer erhöhten Wärmespeicherung- und Abstrahlung zu rechnen. Spiegelnde Oberflächen (Metall, Glas, Photovoltaikoberflächen) können Lichtreflexionen auslösen.

Das Landschaftsbild wird sich ändern. Dies betrifft vorwiegend die Anwohner angrenzender und benachbarter Grundstücke. Das Ausmaß der Bebauung nimmt durch den Neubau von Gebäuden zu und der Anteil an versiegelter Fläche wird erhöht. Hier sind neben dem Landschaftsbild auch Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden / Wasser und Biotope sowie für den Artenschutz zu erwarten (Verlust von Grünland und Gehölzstrukturen). Die bestehende bauliche Nutzung muss dabei jedoch als Vorbelastung berücksichtigt werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Auswirkungen im Betrieb sind im Wesentlichen durch eine Zunahme des Verkehrs aufkommende Störungen durch Lärm, Licht und Bewegungen. Das Ausmaß an Bewegungen durch Kraftfahrzeuge und Menschen nimmt zu. Dies führt zu Wirkungen auf siedlungsmeidende Arten und auch auf die umliegenden Flächen. Im Bereich geplanter Grünflächen können jedoch auch neue Lebensräume entstehen bzw. erhalten werden.

Es ist mit einer Zunahme der Beleuchtung der Wege und Außenanlagen zu rechnen. Zudem können u.a. Lichtreflexionen, Spiegelungen und Silhouetteneffekte durch Bewegungen z.B. von Menschen, Fahrzeugen, Türen und Fenstern auftreten. Fahrzeuge und Menschen bedeuten eine Quelle für Schallemissionen. Weiterhin ist mit einer Zunahme von Stoffeinträgen durch z.B. Abgase und Abfälle zu rechnen.

Durch den Betrieb der Feuerwache entstehen zeitweilige Störungen (Einsätze, Schulungsbetrieb, Sonderaktionen). Zu Einsatzzeiten ist, auch nachts, mit erhöhtem Verkehr und Bewegungen zu rechnen.

Für das Schutzgut Mensch können durch die Ausweisung von Flächen zur Siedlungsentwicklung Möglichkeiten zur Stärkung der gemeindlichen Strukturen entstehen. Der Neubau der Feuerwehr nach dem heutigen Stand der Technik sichert zudem die Hilfe im Notfall.

3 Umweltprüfung

3.1 Schutzgut Mensch

Bestand	Bewertung
<p><u>Infrastruktur (Wohnen und Arbeiten)</u> Wohnstandort, landwirtschaftlich geprägt Keine Nahversorgungsangebote Vorort, nächstgelegene Möglichkeiten in der Umgebung: Marne, St. Michaelisdon, Meldorf, Brunsbüttel, Gute Anbindung (v.a. Individualverkehr, z.T. ÖPNV) über Landstraßen, jedoch auch viel Durchgangsverkehr mit z.T. hohen Geschwindigkeiten, kaum Fußwege, keine öffentlichen Parkplätze</p>	<p>Bedeutung als Wohn- und Landwirtschaftsstandort</p>
<p><u>Erholung/Gesundheit</u> Möglichkeiten der Naherholung (Rad- und Reitwegenetz, touristisch genutzte Draisinenstrecke Marne - St. Michaelisdonn) Jedoch z.T. fehlende Fuß- und Radwege mit entsprechenden Beschilderungen Grünstrukturen v.a. in Form von (intensiver) Grünlandnutzung Siedlungsbereiche häufig durch Gehölze eingefasst</p>	<p>Mittlere Bedeutung für das lokale Naherholungsnetz</p>
<p><u>Lärm/Gesundheitsschutz</u> Mittlere Belastung durch Straßenverkehr (insb. Lärm, Licht, Bewegungen), zeitweise Belastungen durch (intensive) Landwirtschaft (Lärm, Staub, Geruch) Feuerwehr im Geltungsbereich bereits vorhanden</p>	<p>Im Geltungsbereich und Umgebung geringe bis mittlere Belastungen durch Verkehr und Landwirtschaft</p>





Abb. 9: Schutzgut Mensch / Nutzungsstrukturen (Luftbild ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0), rot = Geltungsbereich B-Plan Nr. 2

Umweltauswirkungen	Voraussichtliche Bewertung
<p><u>Infrastruktur</u> Stärkung des Wohnstandortes durch Schaffung von Wohn- und Gemeinbedarfsflächen und Umnutzung von Brachflächen/Leerstand Bereitstellung von Gemeinbedarfsflächen für eine Feuerwache und damit Verbesserung der Zukunftsfähigkeit des Rettungsdienstes. Zentrale Lage mit Vorteilen für die vorgeschriebenen Einsatzzeiten/Hilfsfristen.</p>	<p>Auswirkungen positiv</p>
<p><u>Erholung/Gesundheit</u> Planung öffentlicher Grünflächen und eines Gemeindestreffpunktes</p>	<p>Auswirkungen positiv</p>
<p><u>Lärm/Gesundheitsschutz</u> Voraussichtlich zusätzliche Verkehrsbewegungen, Lärm- und Lichtemissionen zu erwarten (insbesondere in der Bauphase) Veränderung der Beleuchtungssituation und Zunahme der Bebauung allgemein Der regelmäßige Betrieb des Feuerwehrgeländes (Übungszeiten etc.) fällt unter die Vorgaben der TA Lärm zum</p>	<p>noch offen, wird im weiteren Verfahren ergänzt</p>

Umweltauswirkungen	Voraussichtliche Bewertung
<p>Gewerbelärm, hier sind die gebotenen Grenzwerte einzuhalten. Bezüglich der Einsatzfahrten unterliegt die Feuerwehr den besonderen Vorschriften zur Gefahrenabwehr und Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Trotzdem ist die Beeinträchtigung angrenzender Wohnnutzung sowohl im Sinne der TA Lärm als auch an dieser Stelle insbesondere in Bezug auf die Erheblichkeit nach UVPG zu betrachten.</p>	
<p><u>Geltungsbereich</u> Umnutzung einer Brachfläche/Leerstand Verkleinerung/Verlagerung von Grünstrukturen</p>	<p>Auswirkungen positiv Bewertung noch offen</p>

Fazit Schutzgut Mensch

Unter Berücksichtigung der derzeit vorliegenden Planungen werden die Auswirkungen der Planung grundsätzlich als positiv für die gemeindliche Entwicklung bewertet.

Durch die Bereitstellung von Flächen für eine neue Feuerwache wird eine Verbesserung für den Rettungsdienst in der Gemeinde erreicht. Dieses öffentliche Interesse überwiegt gegenüber dem Verlust von Grünfläche.

Bezüglich möglicher Auswirkungen von B-Plan-induziertem Lärm und Verkehr auf die umgebenden, z. T. schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnbebauung) sind im weiteren Verfahren ggf. Maßnahmen zu formulieren.

3.2 Schutzgut Pflanzen und Biotoptypen

Bestand	Bewertung
<p><u>Schutzgebiete:</u> Keine Schutzgebiete im Geltungsbereich oder angrenzend vorhanden Lage außerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems</p>	<p>Geringe bis allgemeine Bedeutung, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit</p>
<p><u>Biotoptypen Geltungsbereich</u> Wohnbebauung im Außenbereich und Feuerwehrgerätehaus, kein richtiger Innenbereich vorhanden (SD) Zudem landwirtschaftliche Nutzung, überwiegend Wirtschaftsgrünland (GYy), z.T. gegrüppt. Entwässerung durch Kanal bzw. Grabennetz im Norden (FGy) Plangebiet von Landstraße (L 142) durchzogen (vollversiegelte Straße, SVs) Ein- und Durchgrünung mit Bäumen, Gehölzen und Ziergrün im Bereich der vorhandenen Bebauung und z.T. im Straßenraum Technisches Gewässer (naturnah, FXy) im Südosten Geschützte Biotope in Form von Feldhecken vorhanden</p>	<p>Überwiegend geringe bis allgemeine Bedeutung Höhere Bedeutung von Gehölzbestand und Stillgewässern</p>



Beschreibung Biotopstrukturen

Die Darstellung der Biotopstrukturen erfolgt durch BBS-Umwelt auf Grundlage von Begehungen im März und Juli 2024 und unter zur Hilfenahme von Luftbildern und der Vermessung. Zudem wurden vorliegende Daten aus der landesweiten Biotopkartierung SH (LfU) betrachtet. Verwendet werden die Biotopkürzel in Anlehnung an die Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins (LfU, Stand: April 2024). Im Folgenden werden die im Geltungsbereich vorgefundenen Biotopstrukturen kurz beschrieben. Dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG unterliegende Biotope sind mit (§) gekennzeichnet.

Übersicht Biotopstrukturen s. Anlage 1

Fotodokumentation



Nördliche Wirtschaftsgrünlandfläche und Feldhecke um Bestandsbebauung, Blick von der L 142 Richtung Norden



Nördliche Wirtschaftsgrünlandfläche, Wohnbebauung und Heckenstruktur, Blick vom Helser Fleth Richtung Südwesten



Helser Fleth, östlich des Geltungsbereichs



Entwässerungsgraben im Norden des Plangebiets



z.T. lückiges Straßenbegleitgrün/Grabenbewuchs mit Gruppe aus Einzelbäumen im Bereich der geplanten Erschließungsstraße nördlich der L 142



Grünflächen (Koppeln) nördlich der L 142



L142 und anliegende Wohngebäude, nördlich Gruppe aus Einzelbäumen, Blick aus Westen



Bestehendes Feuerwehrgerätehaus südlich der L 142



Bestandsbebauung südlich der L142



Straße im Südosten des Geltungsbereiches und anliegende Gebäude, z.T. verfallen, Blick in Richtung Süden



Technisches Gewässer und Straßengraben im Südosten des Plangebiets



Wirtschaftsgrünland im Süden des Geltungsbereichs

Umweltauswirkungen	Voraussichtliche Bewertung
<p><u>Schutzgebiete:</u> Keine Schutzgebiete im Geltungsbereich oder angrenzend vorhanden, daher nicht betroffen</p>	<p>Kein erheblicher Eingriff zu erwarten</p>
<p><u>Biotoptypen Geltungsbereich</u> Bauliche Verdichtung verbunden mit Eingriffen in Natur und Landschaft ist ausgleichspflichtig Maßnahmen zum Erhalt und zur Durchgrünung können als Minimierungsmaßnahmen wirken, vorgesehen sind ein größtmöglicher Erhalt der Feldhecken und Gehölzstrukturen sowie Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung (Baum-/Heckenpflanzung, Erhalt und Anlage von begrünten Freiflächen und Schutzstreifen, Eingrünung nach Westen zur freien Landschaft, Dachbegrünung)</p>	<p>Eingriff erheblich, Ausgleichbilanz wird im weiteren Verfahren erstellt Maßnahmen werden im weiteren Verfahren durch Festsetzungen geregelt und bewertet</p>

Fazit Schutzgut Pflanzen und Biotoptypen

Teile des Gebietes sind wenig konfliktrichtig. Negative Auswirkungen auf geschützte Biotope (Feldhecken) können voraussichtlich durch Schutzstreifen vermieden werden. Größere bestehende Laubbäume werden überwiegend als zu erhaltend festgesetzt. Eingriffe in den Gehölzbestand finden voraussichtlich im Bereich der geplanten Zufahrtsstraße sowie der Feuerwehrzufahrt (Straßenbegleitgrün mit lückigem Grabenbewuchs und Einzelbäumen an der L 142) sowie im Bereich der WA teilweise statt, zudem geht Wirtschaftsgrünland verloren. Die Planungen führen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, hier sind Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Eingriffen erforderlich, die im weiteren Verfahren konkretisiert werden. Für nicht vermeidbare Eingriffe ist eine Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung erforderlich. Der Ausgleich muss voraussichtlich zumindest teilweise auf einer externen Fläche erfolgen.

Für die Erheblichkeit der Bewertung und die Bilanzierung des Ausgleichs muss die bestehende Nutzung/Bebauung als Vorbelastung berücksichtigt werden.

3.3 Schutzgut Tiere und Artenschutz

Laut Artenkataster des LfU sind geschützte Arten wie die Schleiereule und der Steinkauz in einem 2 km Radius dokumentiert worden. Des Weiteren gibt es Nachweise von Fischottern in ca. 1,5 km Entfernung (s. nachfolgende Abb.).



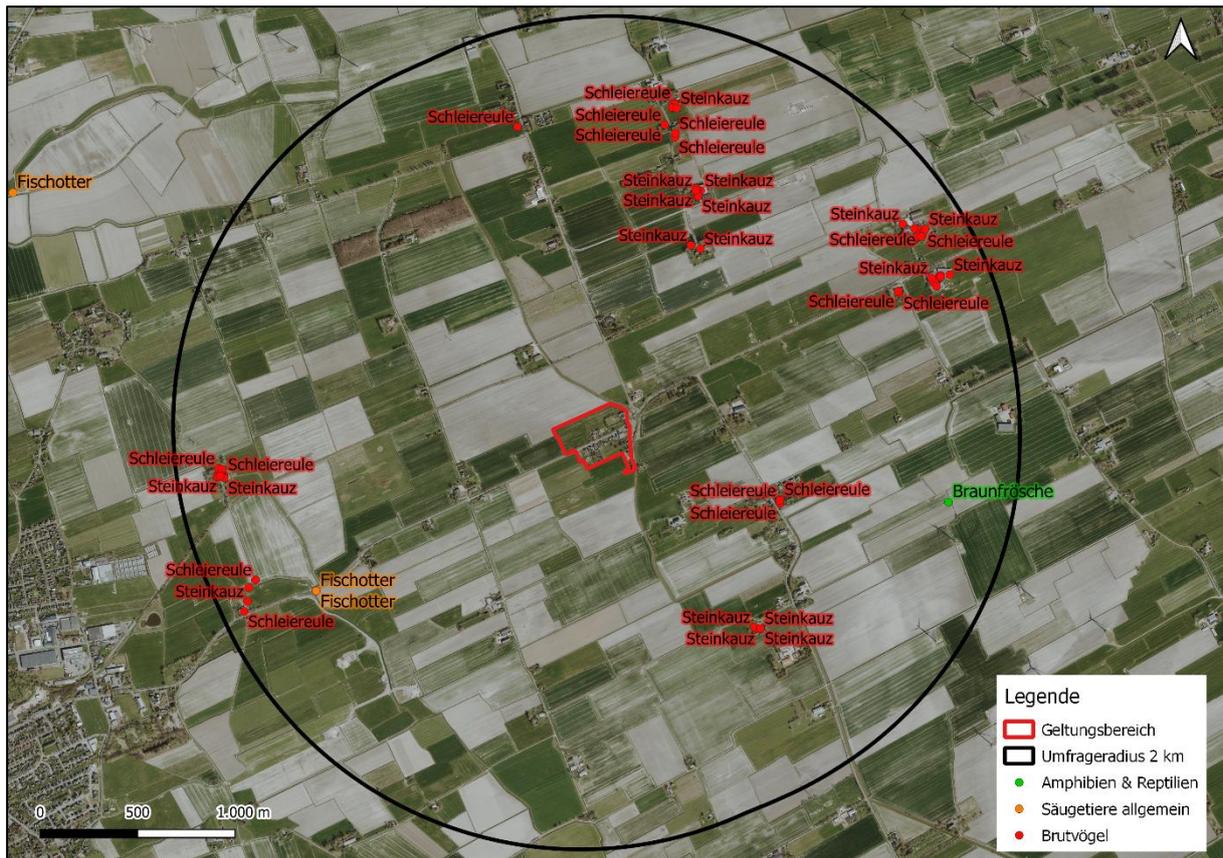


Abb. 10: Daten des Artenkatasters (LfU), Amphibien, Reptilien, Brutvögel und Säugetiere (Luftbild ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0)

Deutlich zeigen sich auch verschiedene Fledermausarten, welche im Geltungsbereich und im 2 km Umfrageradius vermehrt vorkommen. Darunter die Arten Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus und die Zwergfledermaus (s. nachfolgende Abb.).

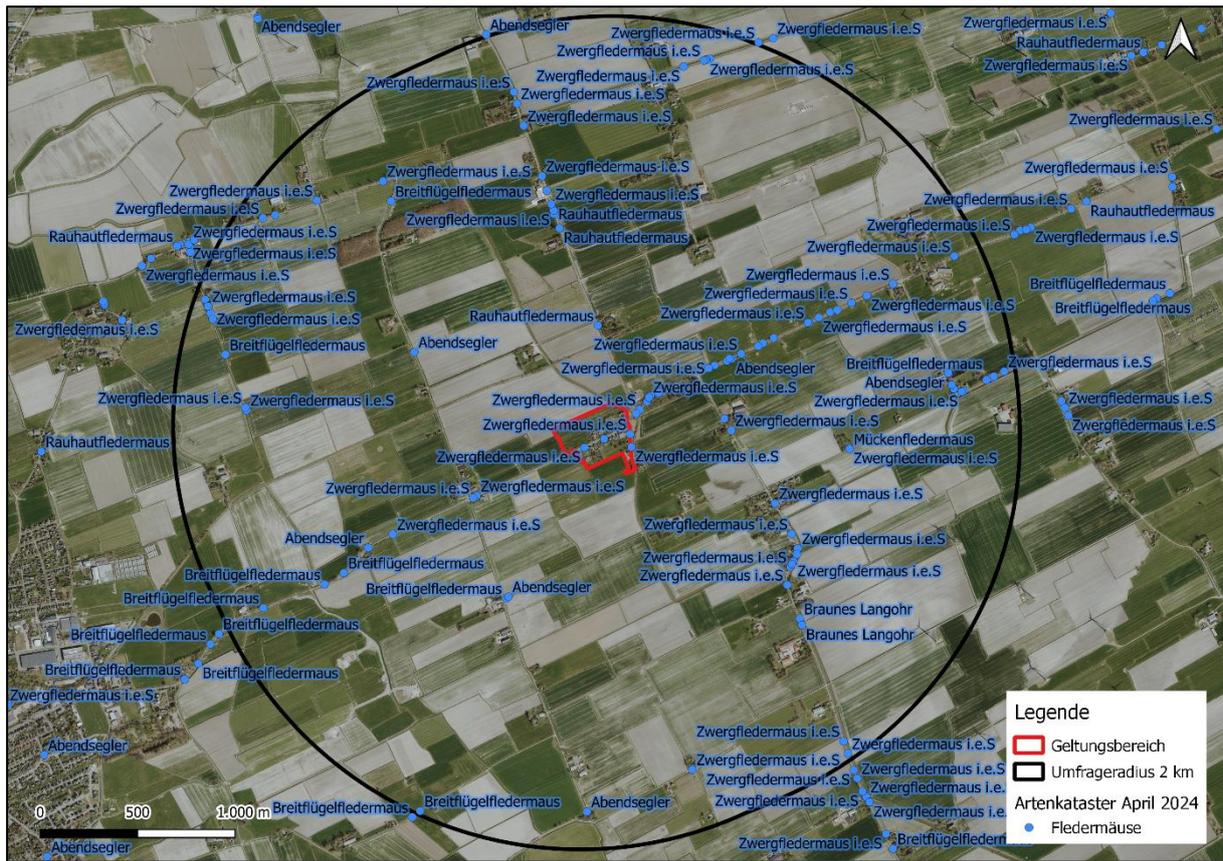


Abb. 11: Daten des Artenkatasters (LfU), Fledermäuse (Luftbild ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0)

Bestand	Bewertung
<p><u>Tiere im Geltungsbereich (Ersteinschätzung)</u></p> <p>Strukturen mit Bedeutung für den Artenschutz vorhanden (streng geschützte Arten nach § 44 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehölze/Feldhecken (Vögel, Fledermäuse): Überwiegend verbreitete Arten des Siedlungs(rand)bereiches festgestellt. Gehölzhöhlen- und Gehölzfreibrüter. Quartiere Fledermäuse nicht untersucht, in größeren Bäumen aber möglich • Wirtschaftsgrünland eingeschränkt für verbreitete Offenland-/Staudenflurbrüter geeignet • Mittlere Bedeutung als Jagdhabitat und Flugrouten für Fledermäuse (insb. Gehölzbereiche und Gewässer) • Gebäude (Vögel, Fledermäuse): Gebäudebrüter und Fledermausquartiere in Bestandsgebäuden nicht auszuschließen • Nördlicher Entwässerungsgraben und Kleingewässer in den Gärten eingeschränkt für Amphibien geeignet (aufgrund der Ausgestaltung der Gewässer und Uferstrukturen eher keine FFH-Arten zu erwarten) 	<p>Geltungsbereich mit artenschutzrechtlicher Bedeutung für Brutvögel und Fledermäuse, ggf. Fischotter und eingeschränkt Amphibien</p> <p>Insgesamt überwiegend verbreitete Arten der Siedlungsbereiche zu erwarten</p> <p>Geringe bis mittlere Bedeutung des Wirtschaftsgrünlands, der Gewässer, Gärten und Gebäude</p> <p>Mittlere bis hohe Bedeutung der Gehölzstrukturen</p> <p>Vorbelastungen durch Wohnnutzung und landwirtschaftliche Nutzung sowie Straßenverkehr</p>

Bestand	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> Wanderung des Fischotters entlang der Entwässerungsgräben nicht ausgeschlossen 	

Umweltauswirkungen	Voraussichtliche Bewertung
<p><u>Tiere im Geltungsbereich</u></p> <p>Verlust von Strukturen mit Bedeutung für den Artenschutz durch bauliche Verdichtung und Abriss/Sanierung</p> <p>In Bau- und Betriebsphase sind Störwirkungen durch Lärm, Licht und Bewegungen, auch auf außerhalb liegende Flächen zu erwarten</p> <p>Maßnahmen zum Erhalt und zur Durchgrünung wirken ggf. als Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen</p>	<p>Prüfung möglicher Betroffenheiten erforderlich. Maßnahmen und ggf. Ausgleich werden im weiteren Verfahren geprüft. Voraussichtlich erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bauzeitenregelungen Baufeldfreimachung (Gehölze und Freifläche) nur von 1.10., größere Bäume ab 1.12. bis 28./29.02., danach anhaltende Baumaßnahmen zur Vergrämung) Überprüfung von zu fällenden Bäumen > 30 cm StD und vor Gebäudeabriss sowie vor Fassaden-/Dachsanierungen auf Fledermausbesatz/-quartiere Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung Maßnahmen zum Schutz der Amphibien in den Gewässern

Fazit Schutzgut Tiere und Artenschutz

Teile des Gebietes sind wenig konflikträftig. Auswirkungen auf Lebensräume geschützter Arten sind jedoch für Teilflächen nicht auszuschließen bzw. finden voraussichtlich statt.

Die Planungen führen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, hier sind Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Eingriffen erforderlich, die im weiteren Verfahren konkretisiert werden (z.B. Fäll-/Bauzeitenregelungen oder Vorgaben zur Beleuchtung).

Die Bewertung möglicher Auswirkungen auf die biologische Vielfalt leitet sich dann aus der Summation der Teilwirkungen die Schutzgüter Tiere und Pflanzen ab und ergänzt diese.



3.4 Schutzgut Boden und Fläche

Bestand	Bewertung
<p><u>Geologie (Geolog. Karte 1:250.000, Umweltportal SH):</u> Brackische Ablagerungen aus dem Holozän Schluff bis Ton stellenweise feinsandig</p>	<p>Allgemeine Bedeutung der schleswig-holsteinischen Marsch</p>
<p><u>Boden (Bodenkarte 1:25.000, Umweltportal SH):</u> Dwogmarsch, Böden aus Meeres-, Ästuar- und Küstenablagerungen, Semiterrestrische Böden Hauptbodenart: Böden aus Schluff bis Ton Moor- oder Anmoorböden > 2 ha sind nicht vorhanden</p>	<p>Allgemeine Bedeutung</p>
<p><u>Bodenbewertung (Umweltportal SH):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenfunktionale Gesamtleistung: im Norden gering-sehr gering, im Süden sehr hoch • Wasserrückhaltevermögen: im Norden mittel-hoch, im Süden sehr hoch • Nährstoffverfügbarkeit: hoch-sehr hoch • Bodenkundliche Feuchtestufe: stark frisch-schwach feucht • Sickerwasserrate: mittel • Bodenwasseraustausch: im Norden gering-mittel, im Süden sehr gering • GesamtfILTERwirkung: im Norden mittel-hoch, im Süden hoch-sehr hoch • Ertragsfähigkeit: hoch <p>Generell fruchtbare Marschböden mit hoher Ertragsfähigkeit, hohem Wasserrückhaltevermögen und hoher Nährstoffverfügbarkeit, jedoch mit Vorbelastung durch die größtenteils intensive Landwirtschaft. Keine besondere Erosionsgefährdung für Wasser und Wind.</p>	<p>Allgemeine Bedeutung, teils hohe Bedeutung für die Landwirtschaft</p>
<p><u>Lokaler Boden/Baugrund:</u> Baugrundgutachten für Flurstück 80/2 (Grünland nördlich L 142) (Geo-Rohwedder 2023): Oberboden 60-70 cm Mächtigkeit über Klei über Darg über Wattsand Hinweise auf Schadstoffe im Boden wurden nicht gefunden</p>	<p>Allgemeine Bedeutung, semiterrestrische Böden</p>
<p><u>Fläche:</u> Größe des Geltungsbereiches ca. 8,7 ha, davon ca. 2,4 ha bereits bebaut/erschlossen Insgesamt relativ eben (ca. 1-2 m NN)</p>	<p>Hohe Bedeutung im Rahmen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden</p>

Umweltauswirkungen	Voraussichtliche Bewertung
<p><u>Geologie:</u> Keine wesentliche Veränderung</p>	<p>--</p>



Umweltauswirkungen	Voraussichtliche Bewertung
<p><u>Boden/Bodenbewertung/lokaler Boden:</u> Verlust der Bodenfunktionen im Bereich der (Neu-) Versiegelungen (ca. 2,5 ha, zzgl. bauliche Verdichtung)</p> <p>Klei als Baugrund ist gem. Baugrundgutachten schonend zu behandeln, da dieser bei Beanspruchung zum Aufweichen neigt. Vor Erschließung und Bebauung sind ggf. weitere Untersuchungen durchzuführen und Maßnahmen zur Gründung (z.B. Vorbereitung des Baufelds sowie Höhe und Ausgestaltung der Fundamente) festzulegen.</p>	<p>Eingriff im Sinne des BNatSchG, Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird im weiteren Verfahren erstellt</p> <p>Minimierungsmaßnahmen (Anteil Versiegelung, Bodenmanagement) werden im weiteren Verfahren geprüft</p> <p>Maßnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft (z. B. weitere Baugrundaufschlüsse, Anpassung der Bauweise)</p>
<p><u>Fläche:</u> Hohe Bedeutung im Rahmen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden</p>	<p>Neunutzung und Arrondierung der Bebauung positiv</p>

Fazit Schutzgut Boden und Fläche

Bodenversiegelungen und Bodenauf- und -abtrag führen grundsätzlich zu Veränderungen von Bodenstrukturen sowie zum Verlust von Bodenfunktionen. Diese Eingriffe sind im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung zu ermitteln und auszugleichen. Da Böden allgemeiner Bedeutung vorliegen, kann ein Ausgleich voraussichtlich multifunktional mit dem Schutzgut Pflanzen und Tiere erfolgen. Aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse sind Erschließung/Gründung und Wasserhaltung abhängig von Vorgaben des geotechnischen Gutachtens.

3.5 Schutzgut Wasser

Bestand	Bewertung
<p><u>Grundwasser (Umweltportal SH):</u> Grundwasserkörper: NOK-Marschen (EI05) Lage außerhalb von Trinkwasserschutz- oder Gewinnungsgebieten Grundwasser zeitweilig oberhalb 8 dm unter Flur</p> <p>Stau- und Schichtenwasser gem. Baugrundgutachten (Geo-Rohwedder 2023) ab 0,4 m unter Geländeroberkante</p>	<p>Grundwasser mengenmäßig und chemisch ungefährdet</p> <p>Allgemeine Bedeutung</p>
<p><u>Oberflächengewässer:</u> Kanalartige, strukturarme und gradlinig ausgebaute Fließgewässer (Helser Fleet) sowie Netz aus kleineren Gräben entlang der Straßen und landwirtschaftlichen Flächen</p>	<p>Stark anthropogen geprägt, hohe Bedeutung für die Entwässerung des Gemeindegebietes</p>



Bestand	Bewertung
zur Entwässerung Künstliche kleinere Stillgewässer im Bereich bebauter Bereiche, teils zur Regenrückhaltung oder als Klärteiche	

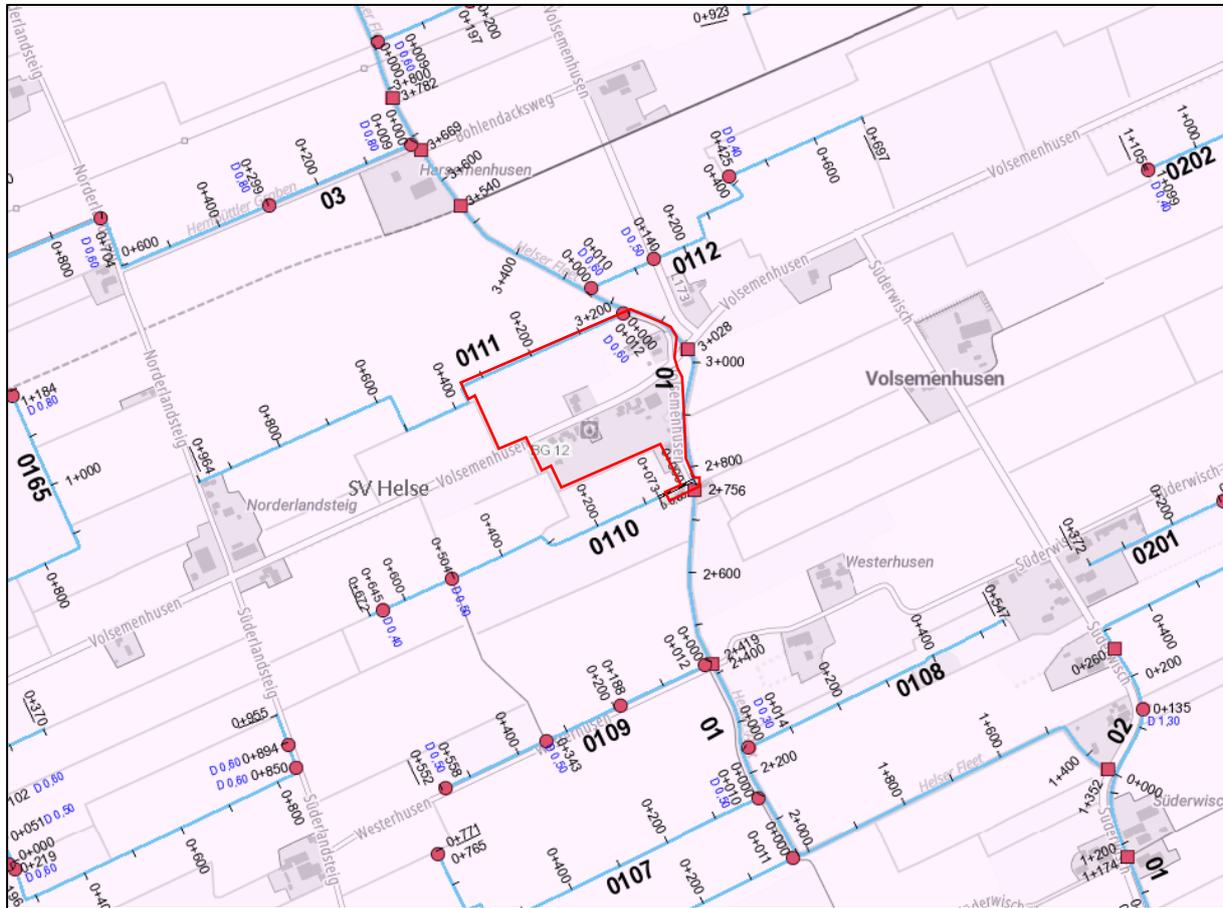


Abb. 12: Ausschnitt des Amtlichen Wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnisses (Quelle: DA Nord)

Umweltauswirkungen	Voraussichtliche Bewertung
<p><u>Grundwasser/lokales Grundwasser:</u> Reduzierung der Versickerung im Bereich der Versiegelungen, jedoch zentrale Versickerung im Geltungsbereich vorgesehen (Lage und Gestaltung je nach Entwässerungskonzept) Voraussichtlich Anpassung der Bauweise und Maßnahmen zur Wasserhaltung unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit erforderlich</p>	<p>Bewertung erfolgt im weiteren Verfahren unter Berücksichtigung eines Entwässerungskonzeptes und der Vorgaben des A-RW 1-Erlasses Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers werden im weiteren Verfahren geprüft.</p>
<p><u>Oberflächengewässer:</u> Keine wesentlichen Veränderungen</p>	<p>--</p>

Fazit Schutzgut Wasser

Die Umsetzung eines Entwässerungskonzeptes hat eine zentrale Bedeutung für die Bewertung von Auswirkungen auf das Grundwasser. Hier sind insbesondere die gegebenen Bodenverhältnisse der Kleimarsch zu berücksichtigen. Eine Konkretisierung erfolgt im weiteren Verfahren.

3.6 Schutzgut Klima und Luft

Bestand	Bewertung
<u>Regionales Klima:</u> Maritime, gemäßigte Klimazone	Allgemeine Bedeutung
<u>Lokales Klima:</u> Z.T. Vorbelastungen durch Versiegelung (Überwärmung) Freiflächen als klimatische Gunsträume Gehölze und Gewässer wirken als Kaltluftentstehungsbereiche	Allgemeine Bedeutung und Empfindlichkeiten
<u>Besondere Gefahren durch den Klimawandel:</u> Allgemeine Gefährdung durch Extremwetterereignisse wie Starkregen, hier insbesondere durch bereits oberflächennah anstehendes Grundwasser Keine besondere Gefahr der Überwärmung aufgrund der Ausgleichfunktionen Gehölze, Freifläche, Gewässer	Allgemeine bis hohe Bedeutung für Entwässerungsplanung Vorbelastungen durch Versiegelung
<u>Luft:</u> Keine besonderen luftklimatischen und lufthygienischen Belastungen vorhanden, zeitweise Beeinträchtigungen der Luftqualität durch den Straßenverkehr und Gewerbe	Keine besondere Belastungssituation

Umweltauswirkungen	Voraussichtliche Bewertung
<u>Regionales Klima:</u> Keine wesentlichen Veränderungen	--
<u>Lokales Klima:</u> Geringe bis mittlere Veränderungen durch bauliche Verdichtung (klimatischer Ungunstraum), aber Erhalt/Entwicklung von Grünstrukturen vorgesehen, insgesamt lockere Bebauung.	Voraussichtlich nicht erheblich
<u>Besondere Gefahren durch den Klimawandel:</u> Im Zuge des Klimawandels stellen Wetterextreme (Starkregenereignisse, Sturm etc.) neue Herausforderungen an die Planung. Die Regenrückhaltung bzw. Versickerung ist dabei ein wichtiges Kriterium und ist somit schutzgutübergreifend erforderlich	Festlegung von Maßnahmen und Bewertung erfolgt, insbesondere auf Grundlage der Entwässerungsplanung, im weiteren Verfahren



Umweltauswirkungen	Voraussichtliche Bewertung
Prüfung von lokalen Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen im weiteren Verfahren	
<u>Luft:</u> Derzeit sind keine wesentlichen Veränderungen absehbar, die Bewertung wird im weiteren Verfahren konkretisiert	--

Fazit Schutzgut Klima und Luft

Im weiteren Verfahren werden Maßnahmen zur Reduzierung möglicher Auswirkungen durch den Klimawandel und zur Nutzung erneuerbarer Energien geprüft. Eine zentrale Rolle spielt hierbei auch die Entwässerung.

3.7 Schutzgut Landschaftsbild

Bestand	Bewertung
<u>Regionales Landschaftsbild:</u> Marschland, anthropogen geprägt durch Landwirtschaft Zumeist intensive Landwirtschaft, Häuser in Splittersiedlungen oft eingfasst durch Gehölze, Stromleitungen, Windenergieanlagen, Straßen- und Entwässerungsgräbennetz, wenig Vielfalt, aber typisch für Marschgebiet	Allgemeine Bedeutung durch Vorbelastungen
<u>Lokales Landschaftsbild (Geltungsbereich):</u> Landschaftsbildprägende Gehölzbestände an Straßen und Siedlungsbereichen Geprägt durch bauliche Anlagen/Versiegelung und landwirtschaftliche Nutzung Relativ weite Sicht durch ebene Lage	Keine besonderen Empfindlichkeiten durch bestehende Nutzung Größere Einzelbäume und Heckenstrukturen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild

Umweltauswirkungen	Voraussichtliche Bewertung
<u>Regionales Landschaftsbild:</u> Keine wesentlichen Veränderungen	--
<u>Lokales Landschaftsbild:</u> Veränderung innerhalb des Geltungsbereiches durch Nachverdichtung mit Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung Maßnahmen zur Eingrünung und Durchgrünung erforderlich, um die Wirkungen auf die Umgebung zu reduzieren (Im Süden bilden die priv. Grünflächen den Übergang zur freien Landschaft, Eingrünung der Gemeinbedarfsfläche vorgesehen, nach Norden ist eine Eingrünung des	Maßnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft/ergänzt



Umweltauswirkungen	Voraussichtliche Bewertung
Geltungsbereichs momentan nicht vorgesehen)	

Fazit Schutzgut Landschaftsbild

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Veränderungen für dieses Schutzgut durch die Planungen zu erwarten, sofern Maßnahmen zur Minimierung der Fernwirkung sowie zur Durchgrünung am Standort umgesetzt werden. Der Erhalt von Feldhecken und Einzelbäumen sowie die Eingrünung zur freien Landschaft stellen wichtige Minimierungsmaßnahmen für den Landschaftsraum dar.

3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand	Bewertung
<u>Archäologie:</u> Archäologische Denkmäler im Geltungsbereich und der Umgebung nicht vorhanden Archäologische Interessengebiete nicht im Geltungsbereich vorhanden, jedoch in der Umgebung (s. nachfolgende Abb.)	Geringe Bedeutung
<u>Baudenkmäler:</u> Keine baulichen Denkmäler im Geltungsbereich vorhanden	Geringe Bedeutung
<u>Sachgüter:</u> Als Sachgüter sind die Gebäude und Infrastruktur im Geltungsbereich sowie in der Umgebung einzustufen	Allgemeine Bedeutung
<u>Kulturelles Erbe:</u> Als Zeugnisse der Kulturlandschaft sind die Gräben sowie der Hecken-/Baumbestand entlang der Siedlungsbereiche und Straßen einzustufen	Allgemeine Bedeutung

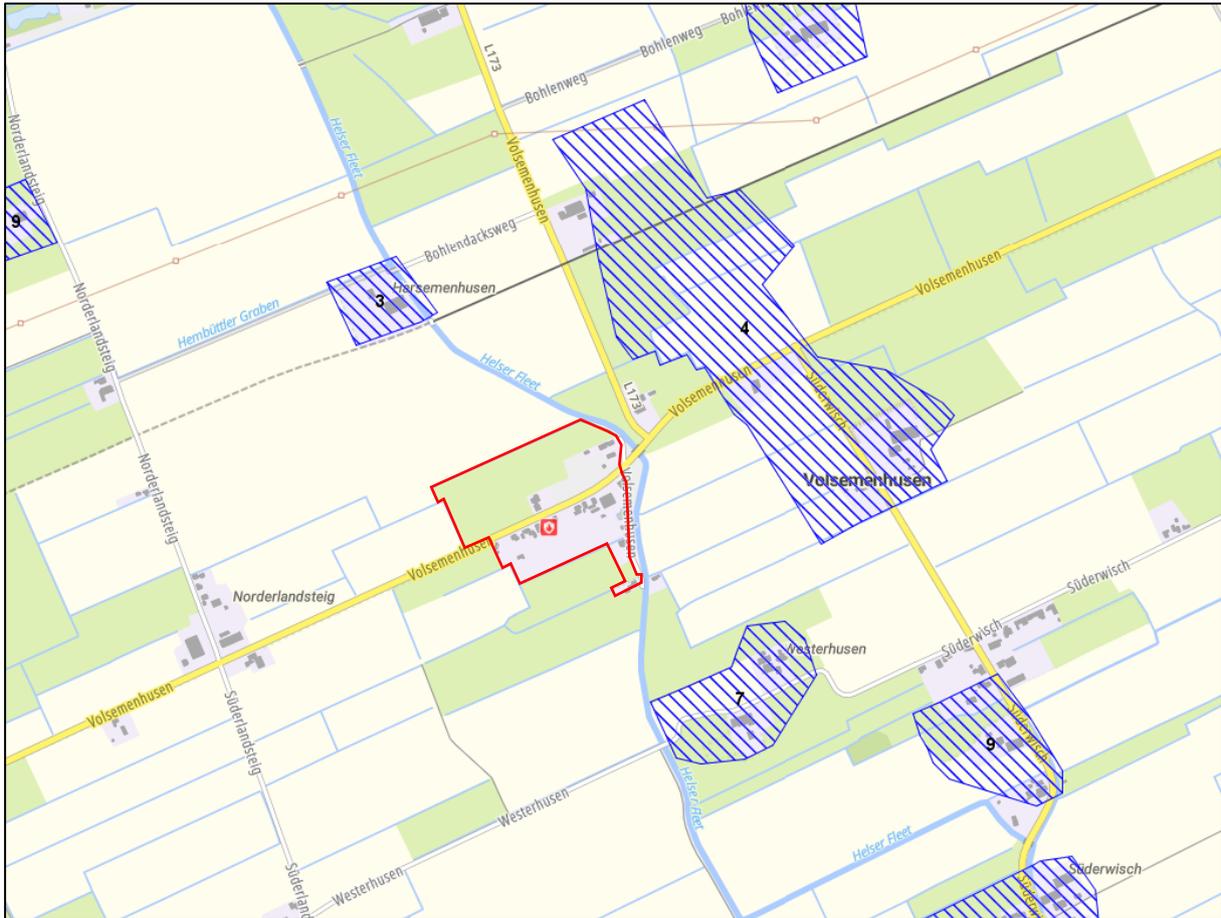


Abb. 13: Archäologische Interessengebiete, Geltungsbereich = rot (Quelle: Archäologie-Atlas SH)

Umweltauswirkungen	Bewertung
<p><u>Archäologie:</u> Keine wesentlichen Änderungen</p>	<p>--</p>
<p><u>Baudenkmäler:</u> Keine wesentlichen Änderungen</p>	<p>--</p>
<p><u>Sachgüter:</u> Keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten</p>	<p>Bauliche Schäden an angrenzenden Bestandsgebäuden sind durch eine geeignete Bauüberwachung auszuschließen.</p>
<p><u>Kulturelles Erbe:</u> Auswirkungen sind durch Entfernung von Gehölzen kleinräumig möglich. Der Erhalt von Gewässer und Gehölzstrukturen stellt eine wirksame Maßnahme dar</p>	<p>Voraussichtlich nicht erheblich, Prüfung im weiteren Verfahren</p>

Fazit Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine wesentlichen Veränderungen für dieses Schutzgut durch die Planungen zu erwarten.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung

Bereits zum jetzigen Verfahrensstand sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden und Wasser zu erwarten. Hier sind im Rahmen des B-Plan-Entwurfes Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umzusetzen. Trotzdem wird der Verlust von artenschutzrechtlich relevanten Gehölzen und Grünfläche und die Versiegelung von Freifläche zu Ausgleichsbedarf führen. Ggf. sind auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Dieses ist im weiteren Verfahren zu konkretisieren.

Voraussichtlich sind folgende Eingriffe zu erwarten:

- Eingriffe in Biotope und Boden allgemeiner Bedeutung,
- Eingriffe in Lebensräume geschützter Arten,
- Eingriffe in den Gehölzbestand
- Veränderungen im Wasserhaushalt

Eine detaillierte Prognose erfolgt dann durch Fortschreibung im weiteren Verfahren, diese enthält dann auch eine Bewertung möglicher Wechselwirkungen.

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Schutzgutbezogene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden teilweise bei der Betrachtung der Schutzgüter bereits formuliert und in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen. Eine Konkretisierung erfolgt im weiteren Verfahren.

Insbesondere für die Schutzgüter Pflanzen, Wasser, Boden und den Artenschutz sind Auswirkungen zu erwarten, die aber voraussichtlich regelbar sind.

5.1 Ermittlung von Eingriff und Ausgleich

Die geplanten Maßnahmen sind verbunden mit Eingriffen in Natur und Landschaft, dabei sind insbesondere die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Wasser und Boden betroffen. Nach dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 wird für Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz für versiegelte Flächen allgemeiner Bedeutung (Acker) ein Kompensationsfaktor von mindestens 1:0,5 angesetzt und für die GRZ angewendet. Für Flächen besonderer/höherer Bedeutung kann ein höherer Kompensationsfaktor angesetzt werden. Für die hier geplante Versiegelung von Grünland wird aufgrund der höheren Wertigkeit im Vergleich zu intensiv genutzten Ackerflächen ein Faktor

von 1:1 angesetzt.

Die maximal zulässig zu versiegelnde Grundfläche wird verbindlich über die Grundflächenzahl (GRZ) geregelt, die zusätzlich durch Nebenanlagen um bis zu 50 % überschritten werden darf (GRZ max. 0,8). Für alle Grünflächen und unversiegelten Gartenflächen wird kein Ausgleich bilanziert.

Nachfolgend wird zunächst der Gesamteingriff durch die nun vorgesehene Bebauung von Freiflächen bilanziert, die bereits bebauten Flächen werden von der Bilanzierung ausgenommen (s. nachfolgende Tabelle).

Ausgleichsmaßnahmen sind voraussichtlich für folgende Eingriffe erforderlich:

- Versiegelung von Boden auf neuen Straßenverkehrsflächen (Planstraßen) (100 % Versiegelungsanteil).
- Versiegelung von Boden im Bereich der Wohn- und Mischgebietsgebietsflächen auf bisher nicht baulich genutzten Flächen (Versiegelungsanteil GRZ zzgl. 50 % für Nebenanlagen, jedoch max. 0,8)
- Entfernung von Bäumen/Gehölzen (Bilanzierung erfolgt im weiteren Verfahren)

Tabelle 2: Eingriffsbilanzierung (vorläufig)

Bezeichnung	Fläche [ha]	Ver-siege-lungs-an-teil	max. zu versie-gelnde Fläche [ha]	Bestand	Kom-pen-sations-faktor	Kompensations-bedarf [ha]
Wohnbauflächen	3,417					
davon: Allgemeinde Wohngebiet, WA 1	0,809	0,375	0,303	Wirtschaftsgrünland	1	0,303
davon: Allgemeinde Wohngebiet, WA 2	0,325	0,375	0,122	Wirtschaftsgrünland	1	0,122
davon: Allgemeinde Wohngebiet, WA 3	0,174	0,375	0,065	Bebauung	0	
davon: Allgemeinde Wohngebiet, WA 4	0,182	0,6	0,109	Bebauung	0	
davon: Allgemeinde Wohngebiet, WA5*	1,927	0,6	1,156	Bebauung/Grünland (s.u.)		
*anteilig im WA 5 im Bereich von Grünland im Süden	0,093	0,6	0,056	Wirtschaftsgrünland	1	0,056
Mischgebiet	0,229	0,6	0,137	Wirtschaftsgrünland	1	0,137
Fläche für Gemeinbedarf	0,483	0,8	0,386	Wirtschaftsgrünland	1	0,386
Verkehrsflächen	0,940					
davon: Straßenverkehrs- fläche, Volsemenhusen	0,355	1	0,355	Straße	0	
davon: Straßenverkehrsflä- che, Planstraße	0,356	1	0,356	Wirtschaftsgrünland	1	0,356

davon: bes. Verkehrsfläche, Planstraße	0,229	1	0,229	Wirtschaftsgrünland	1	0,229
Fläche für die Landwirtschaft	0,589	0	0	Wirtschaftsgrünland	0	
Wasserflächen	0,190	0	0	Wasserfläche	0	
Öffentliche Grünfläche	2,867					
davon: öff. Grünflächen	0,462	0	0	Grünland/ Straßenbegleitgrün	0	
davon: priv. Grünflächen	2,405	0	0	Grünland	0	
Räumlicher Geltungsbereich	8,715					1,590

Voraussichtlich ist somit ein flächiger Ausgleich von **1,59 ha** erforderlich, der über eine externe Ausgleichsfläche zu erbringen ist.

6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Bei der Erstellung dieses Umweltberichtes wurde die Anlage 1 BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 verwendet. Zum jetzigen Verfahrensstand erfolgte nur eine Vorabschätzung möglicher Betroffenheiten der Schutzgüter. Die Bestanderhebungen zu den einzelnen Schutzgütern erfolgten auf Grundlage von Kartierung (Biotopstruktur) sowie durch die Auswertung von Kartenmaterial und vorhandenen Untersuchungen, noch fehlende Daten werden im weiteren Verfahren ausgewertet bzw. konkretisiert.

Detaillierte Untersuchungen zu möglichen Belastungen durch Lärm oder zur geplanten Entwässerung und zum Artenschutz liegen (noch) nicht vor.

7 Monitoring

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen der Plandurchführung sind gemäß § 4c BauGB zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erkennen und ggf. Abhilfemaßnahmen einzuleiten.

Vorgaben zum Monitoring erfolgen im weiteren Verfahren.

8 Nicht technische Zusammenfassung

Die Gemeinde Volsenhusen, Amt Marne-Nordsee, plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 zur Bildung eines gemeinsamen Ortszentrums, mit Neubau des Feuerwehrgerätehauses und als Treffpunkt für die Gemeinden Volsenhusen und Ramhusen. Hinzu kommt die geplante Siedlungserweiterung durch die Ausweisung von neuen Wohn- und Mischgebietsflächen und die Sicherung der Bestandsbauflächen.

Durch die Planungen sind die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden und Wasser und voraussichtlich erheblich betroffen. Zur Vermeidung und Minimierung von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen (Beeinträchtigungen der Schutzgüter) im Sinne des UVPG

sind im weiteren Verfahren Maßnahmen zu formulieren und zu konkretisieren. Die Vorgaben der §§ 13-15 und 44 BNatSchG sind dabei einzuhalten. Voraussichtlich ist eine externe multifunktionale Ausgleichsfläche erforderlich.

Für das Schutzgut Mensch ist mit der Bereitstellung von Gemeinbedarfsflächen für die Feuerwehr eine Verbesserung der Zukunftsfähigkeit des Rettungsdienstes zu erwarten. Weitere Gemeinbedarfsflächen sowie die Ausweisung von Wohn- und Mischgebieten stellen eine Aufwertung der gemeindlichen Strukturen von Volsenhusen dar.

Anlage 1

